

Für das Studium von Korrosionsvorgängen, wie die Bestimmung anodischer Stellen auf einer metallischen Oberfläche oder die Untersuchung von Korrosionserzeugnissen, wurden verschiedentlich mikroanalytische Verfahren herangezogen. H. Röhrig¹⁵⁾ berichtet über Mikrokorrosionsversuche mit Aluminium und Aluminiumlegierungen und konnte dabei zeigen, daß in fast allen Fällen die kristallin ausgeschiedenen, gewollten und ungewollten Beimengungen edler sind als die Grundmasse, die daher einem korrodierenden Angriff in der unmittelbaren Nachbarschaft der Einschlüsse zuerst ausgesetzt ist.

Die Korngrenzenkorrosion beim Chrom-Nickel-Stahl mit 18% Cr und 8% Ni läßt sich mikroanalytisch sehr deutlich verfolgen.

Das an den Korngrenzen bevorzugte In-Lösung-Gehen des Eisens kann mit Hilfe von Kaliumferricyanid, welches zweckmäßig in

¹⁵⁾ Z. Metallkunde 22, 962 [1930].

Gelatinelösung eingetragen wird, sichtbar gemacht werden. Man läßt die warme Gelatinelösung in sehr dünner Schicht auf dem Schliff erstarrten, nach einiger Zeit wird der Schliff mikroskopisch untersucht.

Diese Art mikroanalytischer Nachweise ist aber nicht auf die Zwecke der metallkundlichen Forschung allein beschränkt, sondern sie kann auch in anderen Zweigen der Naturwissenschaften, z. B. in der Mineralogie, Anwendung finden. So berichtete kürzlich T. Hiller¹⁶⁾ über die Anwendung der Abdruckmethode zur Bestimmung der chemischen Natur einzelner Komponenten opaker Mineralien im Anschnitt.

Es ist daher zu erwarten, daß weitere Arbeiten in der aufgezeigten Richtung noch manche wertvolle Ergebnisse nicht nur für die Entwicklung metallischer Werkstoffe, sondern auch für den Fortschritt auf anderen Gebieten der Naturwissenschaften bringen werden. [A. 69.]

Eingeg. 24. Mai 1939.)

¹⁶⁾ Schweiz. mineral. u. petrogr. Mitt. 17, 88 [1937].

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes. Ein Praktikant, der zur Vorbereitung seiner Hochschulausbildung zunächst gegen Entgelt in einem Gewerbebetriebe beschäftigt wird, unterliegt auch dann nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung, wenn er nach Beendigung der Praktikantentätigkeit, aber vor Beginn des Hochschulstudiums der zweijährigen Wehrpflicht genügt. (Beschluß vom 15. Februar 1939 — III Ar. 28, 38, 13 S., Entsch. u. Mitt. 1939, S. 390, Nr. 94). — Eine vom Betriebe veranstaltete gemeinschaftliche Freifahrt der Gefolgschaftsmitglieder zum Besuch einer Ausstellung in Berlin und zum mehr tägigen Aufenthalt daselbst, während dessen den Teilnehmern völlig freie Verfügung über ihre Zeit gelassen war, ist nicht als eine dem Schutze der Unfallversicherung unterstehende Gemeinschaftsveranstaltung der Betriebe anzusehen. (Urteil vom 11. November 1938 — I a 3067 38. Entsch. u. Mitt. 1939, S. 7, Nr. 3.)

[GVE. 52.]

Sachverständigengebühren. Die in § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vorgesehene Vergütung ist keine gesetzlich bemessene Gebühr, die ein angemessenes Entgelt für die Arbeit des Sachverständigen darstellen soll, etwa wie die Rechtsanwaltsgebühren oder die Gebühren ärztlicher Taxen oder die Gebührenordnungen bestimmter Berufsstände. Sie ist vielmehr eine dem Sachverständigen aus Anlaß der Erfüllung seiner staatsbürglerlichen Pflicht aus Billigkeitsgründen zu gewährende Entschädigung, deren Höchstbetrag im Regelfall auf 3 RM., in Ausnahmefällen auf 6 RM. je Arbeitsstunde begrenzt ist. Nur die seit der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Teil 6, Kap. I, § 15, nicht mehr anzuwendende Bestimmung des § 4 jener Gebührenordnung sah (abgesehen von § 16) eine volle Entschädigung der Tätigkeit des Sachverständigen in Höhe der für seine Leistung üblichen Vergütung vor. Seit Inkrafttreten dieser Änderung bleibt in zahlreichen Fällen die dem Sachverständigen vom Gericht zu zahlende Entschädigung hinter dem nach den Gebührenordnungen der verschiedenen Berufsgruppen üblichen Preise erheblich zurück. An der Tatsache, daß die Sätze des § 3 der Gebührenordnung keine gesetzlich bemessenen Gebühren, sondern Höchstgrenzen einer Billigkeitsentschädigung sind, wird auch dadurch nichts geändert, daß die Höchstgrenzen in manchen Fällen hoch genug sind, um dem Sachverständigen eine für seine Leistung angemessene Entschädigung zu gewähren, und daß es sogar Sachverständige gibt, die in der Tätigkeit als gerichtlicher Gutachter ihren Haupterwerb finden. Sind aber die Sätze des angezogenen § 3 überhaupt keine Gebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, so kann auch schon aus diesem Grunde § 10, Abs. 1, Satz 1, dieses Gesetzes nicht angewendet werden. (Beschluß des Oberlandesgerichtes Dresden v. 30. Januar 1939, 14 W 29/39; Dtsch. Recht A 1939, S. 891, Nr. 20.)

[GVE. 51.]

Sachverständigengebühren. Eine Nachprüfung der Gebühren des Sachverständigen auf seine Beschwerde hin berechtigt das Beschwerdegericht zur Prüfung des Gesamtansatzes (Beschluß des Kammergerichts v. 11. Februar 1939, 20 W 582/39; Dtsch. Recht A, S. 335, Nr. 28). — Die Bemessung der Vergütung des Sachverständigen geschieht nach Stundenzahl und Stundensatz, ohne daß die Zahl für die Bemessung des Satzes mitzuberücksichtigen ist. (Beschluß d. Kammergerichts v. 1. März 1939, 20 W 860/39; Dtsch. Recht 1939, A, S. 458, Nr. 29.)

[GVE. 49.]

Zur Sachverständigenbetätigung. Der Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit während der Vernehmung eines Sachverständigen ist nicht wörtlich, sondern sinngemäß auszulegen.

Er deckt daher auch die Erörterung über das Gutachten und die Beeidigung des Sachverständigen unter Ausschluß der Öffentlichkeit. (Entsch. d. Reichsgerichts v. 7. Februar 1939, 1 D 32/39; Jur. Wochenschr. 1939, S. 236, Nr. 10.) — Hat das Gericht zwei Sachverständige vernommen und sind diese zu widersprechenden Ergebnissen gekommen, so kann das Gericht ein weiteres Gutachten einholen. Es ist jedoch bei Würdigung von Sachverständigen-gutachten völlig frei, daher kann es sich bei widersprechenden Gutachten auch einem von ihnen anschließen, wenn dieses nach seiner freien richterlichen Überzeugung zutreffend ist. Die Zuziehung von Sachverständigen hat nicht etwa den Sinn, dem Gericht die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit von Zeugen abzunehmen, sondern soll dem Gericht nur Erkenntnisse über Fehlerquellen vermitteln, die das Gericht nicht kennt und daher ohne Sachverständige nicht aufklären kann. (Entsch. d. Reichsgerichts v. 27. Januar 1939, 4 D 37/39; Jur. Wochenschr. 1939, S. 754, Nr. 8.)

[GVE. 50]

Verletzung eines vollkommen vorweggenommenen Patents. Für die Frage der Patentverletzung ist es gleichgültig, ob die Verletzungsform eine glatte Gleichform zu dem geschützten Gegenstande des Patents darstellt oder ob dies nicht der Fall ist. Denn auch in ersterem Falle würde keine Patentverletzung vorliegen, da bei vollkommen vorweggenommener Erfindung, bei der sich der Gegenstand der Erfindung mit der beschriebenen Ausführungsform deckt, die glatten Gleiche Werte der beschriebenen Ausführungsform nicht in den Schutzbereich fallen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1938 [I 235/37, Oberlandesgericht Frankfurt a. M.], GRUR. 1939, Seite 286 ff.)

[GVE. 55.]

Vorbenutzungsrecht. Eine Erfindung kann bereits gemacht sein, auch wenn noch Versuche zur technischen Ausprobung gemacht werden. Der Begriff des Versuches auf dem Gebiet des Erfinderrechts ist kein eindeutiger. Es sind zu unterscheiden: Versuche, die erst die volle Kenntnis des Lösungsgedankens verschaffen, von solchen Maßnahmen, die sich als ein der Ausführung der Erfindung dienendes Ausprobieren darstellen. Ein Ausprobieren der fertigen Erfindung aber hat nichts mehr mit der Verschaffung des Erfindungsbesitzes zu tun, sondern ist regelmäßig Benutzung. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Januar 1938 [I 153/37, OLG. Darmstadt], GRUR. 1939, Seite 300 ff.)

[GVE. 56.]

Lieferung von neutralen Teilen einer Vorrichtung. Es ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß durch die Lieferung von Vorrichtungen, die in patentfreier Weise benutzt werden können, ein Patent dann verletzt werden kann, wenn der Lieferer mit einer patentverletzenden Benutzung durch den Abnehmer rechnen muß und keine ausreichenden Vorkehrungen trifft, um sie zu verhindern. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. September 1938 [I 218/37, Kammergericht], GRUR. 1939, Seite 466 ff.)

[GVE. 57.]

Zur Frage der Patentverletzung. Eine verringerte Wirkung bringt die Verletzungsform noch nicht aus dem Schutzbereich eines Patents heraus; dies ist nur dann der Fall, wenn sie die Wirkungen des Patents nur in einem praktisch überhaupt nicht mehr ins Gewicht fallenden Maße erzielt. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1938 [I 69/38, OLG. Naumburg], GRUR. 1939, Seite 533 ff.)

[GVE. 60.]